

p.B.14.21.Liecht.2.72. - BL/DZ/bo  
s.C.40.61.1.

P R O T O K O L L

der Sitzung vom 12. Juli 1977 (W 240, 11 Uhr) über  
 die parlamentarischen Vorstösse betreffend die Kreditanstalt und  
 die schweizerisch-liechtensteinischen Währungsbeziehungen

---

Teilnehmer: Botschafter E. Diez (DV; Sitzungsleiter)  
 Direktor P. Ehrsam (SNB)  
 W. Schmid                   "  
 J.-D. Schouwey (PolA)  
 F. Rapp                   "  
 Frä. V. Tschudin (JA)  
 K. König (FREPO)  
 F. Salzgeber (EStV)  
 K. Hauri (FV)  
 E. Thurnheer (FWD)  
 D. Zuberbühler (SekrBkom)  
 B. Dubois (DV)  
 J. Borel       " (Protokoll)

Botsch. Diez dankt den Sitzungsteilnehmern für ihr Erscheinen.  
 Es sind 2 Punkte in Erinnerung zu rufen:

1) Ausgangslage: In Beantwortung eines Postulats Oehler legte der Bundesrat der Bundesversammlung am 21. Dezember 1973 einen Bericht über die Beziehungen der Schweiz zum Fürstentum Liechtenstein seit Abschluss des Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 vor. Dort wird die heute zu behandelnde Problematik summarisch erwähnt. Nicht ohne Interesse ist die Tatsache, dass in der ersten Sitzung der

nationalrätlichen Kommission, an welcher der Bericht behandelt wurde, die Parlamentarier, welche diesen kritisierten, später auf ihre Einwände verzichteten, womit er im Plenum ohne weiteres genehmigt wurde.

2) Währungsverhandlungen CH-FL: 1924 führte Liechtenstein autonom den Schweizerfranken als ausschliessliche gesetzliche Währung ein. Das Fürstentum wurde deshalb bei den in den 60-er Jahren und 1972 ergriffenen Massnahmen zum Schutze der schweizerischen Währung auch in dieser Hinsicht als Ausland betrachtet. Nachdem das Fürstentum jeweils analoge gesetzliche Grundlagen wie die Schweiz geschaffen hatte, wurde es bezüglich dieser Massnahmen nachträglich durch Notenwechsel in das schweizerische Währungsgebiet eingeschlossen, d.h. die liechtensteinischen Banken erfuhren die gleiche Behandlung wie die schweizerischen. Die Unzukömmlichkeiten, die dieser zeitliche Décalage jeweils mit sich brachte, veranlassten die Nationalbank, ein umfassendes Währungsabkommen vorzuschlagen. Im Juli 1976 beschloss der Bundesrat die Aufnahme entsprechender Verhandlungen. Im Vertragsentwurf war vorgesehen, dass die von der Schweiz getroffenen Währungsmassnahmen automatisch auf das Fürstentum Liechtenstein anzuwenden wären, sofern die Fürstliche Regierung keine gegenteilige Erklärung abgäbe (sog. contracting out). Diese Lösung wurde von Liechtenstein als zu weitgehend abgelehnt. So schlug denn Nationalbank-Präsident Leutwiler Liechtensteins Regierungschef Kieber ein Gentlemen's Agreement vor, gemäss dem das Fürstentum nach vertraulicher Orientierung jeweils die gleichen Massnahmen treffen würde wie die Schweiz. Das Agreement hätte den Vorteil aufgewiesen, dass es eine bloss provisorische Uebereinkunft gebildet hätte. Der Nachteil wäre der gewesen, dass dessen Funktionieren entscheidend von den Personen Präsident Leutwilers und Regierungschef Kiebers abgehangen hätte. Als die SKA-Affäre platzte, wurde der entsprechende Antrag an den Bundesrat natürlich sofort gestoppt.

Gegenstand der heutigen Sitzung sind die Behandlung der parlamentarischen Vorstösse Grobet, Wyler und Oehler ( der dabei verständlicherweise auf "seinen" Bericht von 1973 zurückkommt ).

Am 16. Juni 1977 fand beim Bundespräsidenten in Anwesenheit von Bundesrat Chevallaz und Botschafter Diez eine Aussprache mit Regierungschef Kieber statt; sie bezog sich auf die Lage, wie sie im Zusammenhang mit der SKA-Affäre entstanden ist, und der Weiterführung der Währungsverhandlungen. Bundespräsident Furgler gab Kenntnis vom Beschluss des Bundesrates, die parlamentarischen Anfragen betreffend Liechtenstein erst in der Herbstsession zu beantworten.

Regierungschef Kieber empfahl, die parlamentarischen Antworten in Bern und Vaduz bezüglich einer allfälligen Revision des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts aufeinander abzustimmen.

Schweizerischerseits wurde erklärt, das Verhandlungsfundament habe sich geändert; bei den weiteren Währungsgesprächen seien Fragen des Gesellschaftsrechts und damit zusammenhängend auch gewisse Steuerfragen zu behandeln.

Regierungschef Kieber spielte darauf an, der Fall SKA wäre auch ohne Liechtenstein möglich gewesen. Dem hielt allerdings Botschafter Diez entgegen, man habe es der SKA eben doch zu leicht gemacht.

An der heutigen Sitzung soll auf zwei konkrete Fragen geantwortet werden: 1. Parlamentarische Anfragen: Welche Bundesstelle bereitet welche Texte vor? 2. Welche konkrete Fragen sollen Gegenstand der kommenden Verhandlungen mit Liechtenstein bilden und wie ist weiter vorzugehen?

Die Frist für die Verteilung der Beiträge, welche die Sitzungsteilnehmer versprochen haben, läuft anfangs August ab.

Bezüglich der Währungsverhandlungen stellen sich drei Fragen: 1) Ist vom alten oder von einem neuen Vertragsentwurf auszugehen?  
2) Sollen weitere Themen (z.B. Gesellschaftsrecht, Steuerrecht) zur Sprache kommen?  
3) Wie hat das Verhandlungskonzept auszusehen?

Zur einfachen Anfrage Wyler: Im wesentlichen geht diese die Justizabteilung an. Es stellt sich die Frage, wie das liechtensteinische Gesellschaftsrecht aussehen muss, damit die interessierten schweizerischen Stellen es akzeptieren. Es wäre am besten, wenn Liechtenstein sein Gesellschaftsrecht selbständig ändern würde.

Dir. Ehrsam: Die Nationalbank ist der Auffassung, dass ein Vertrag über die Währungshoheit abgeschlossen werden sollte. Sie findet ebenfalls, das Fürstentum müsse sein Gesellschaftsrecht selbständig ändern.

Die "Weisscredit" war eine kleine Bank (Bilanzsumme: ca. 240 mio Fr.), welche von einer Familie beherrscht wurde. Diese gründete die "Finanz- und Vertrauensanstalt" in Vaduz. Deren Hauptaktionäre nahmen in der Folge Investitionen in der ganzen Welt vor. Die schlechten Risiken der Weisscredit wurden in die Vertrauensanstalt abgeschoben. Ihre Tätigkeit übte die Bank in der Schweiz aus.

Was die "Texon" betrifft, so weiss heute auch die Kreditanstalt nicht, wem sie gehört. Jene übernahm SKA-Kunden-Gelder. Sie war eine "Bank in der Bank", von deren Geschäften die schweizerischen Behörden nichts wussten. Die liechtensteinischen Instanzen konnten sowieso nichts merken, war doch die Texon eine Rechtsperson ohne Registrierungspflicht.

Die Nationalbank visiert folgende 2 Ziele an:

1) Die Schweiz und Liechtenstein sollen Abmachungen über die Währungsfragen treffen;

2) Das Fürstentum hat sein Gesellschaftsrecht zu ändern.

Botsch. Diez:

Die Finanzverwaltung und die Justizabteilung sollten die erwähnten zwei Fragen gemeinsam behandeln. Botschafter Diez ist auch mit Direktor Ehrhams Notiz an das Direktorium der Nationalbank vom 4. Juli 1977 grundsätzlich einverstanden.

Bundesrat Chevallaz hat deutlich auf die Steuerfragen hingewiesen; bei den Verhandlungen mit Liechtenstein würde aber die Besprechung derselben klar über die Währungsfragen hinausführen. Will man sämtliche hängigen Fragen in die Verhandlungen einbeziehen oder eher mit einigen dringlichen, konkreten Problemen beginnen?

Hr. Salzgeber:

Hat Bundesrat Chevallaz von bestimmten Steuern gesprochen?

Botsch. Diez:

Herr Hauri hat zur Aussprache vom 16. Juni einen Bericht erstellt; Bundesrat Chevallaz ist in seinem Votum nicht über den allgemeinen Begriff "Steuerfragen" hinausgegangen.

Hr. Salzgeber:

Der Fall SKA ist ein schweizerisches Steuerproblem: Nur Schweizer haben mitgewirkt.

Botsch. Diez:

Wir haben der liechtensteinischen Seite gegenüber nicht formell vorgeschlagen, die Verhandlungen auf alle Steuerfragen auszudehnen. Bundesrat Chevallaz wollte wahrscheinlich nicht die ganze Steuerproblematik behandelt wissen. Der Gesamtbundesrat scheint sich diesbezüglich noch nicht auf ein bestimmtes Konzept festgelegt zu haben.

Es gilt nun einmal, die Währungsverhandlungen einem Abschluss zuzuführen, und sodann, Liechtenstein eine Aenderung seines Gesellschaftsrechts nahezulegen.

Hr. Schouwey: Das Fürstentum ist den Haager Uebereinkünften betreffend Zivilprozessrecht nicht beigetreten. Diese Tatsache stört die Polizeiabteilung etwas, ist doch gegenwärtig der Rechtsweg bei Rechtshilfeproblemen der erwähnten Art lang (-- PA -- DV -- liechtensteinische Botschaft -- Behörden in Vaduz).

Botscha Diez: Es wäre wohl besser, wenn diese Frage vorläufig nicht in die Verhandlungen einbezogen würde; wir werden sie uns aber vormerken.

Hr. Zuberbühler: Nationalrat Wyler verlangt in seiner Anfrage eine restriktivere Praxis gegenüber liechtensteinischen Briefkasten-Firmen. Es handelt sich aber in Wirklichkeit nicht nur um das Problem "Fürstentum Liechtenstein", sondern ganz allgemein um das Problem "Briefkasten-Firmen" (wie es in vielen Ländern anzutreffen ist).

Es gibt zwei Lösungsmöglichkeiten:

1) Die Schweiz anerkennt die Rechtspersönlichkeit solcher Firmen nicht mehr;

2) Deren Rechtspersönlichkeit bleibt zwar weiter anerkannt, aber sie werden dem schweizerischen Recht unterstellt, wenn sie trotz (fiktivem) Sitz im Fürstentum ihre Tätigkeit in der Schweiz ausüben. Damit würde sich natürlich die Frage verwaltungsrechtlicher Sanktionen stellen (welche im Einvernehmen mit der Justizabteilung zu behandeln wären).

Eine restriktivere Praxis wäre besser als eine Aenderung des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts.

Botsch. Diez: Die Anfrage Wyler spricht u.a. von

- "gesetzlichen Massnahmen", mit denen der Bundesrat die Verbreitung liechtensteinischer juristischer Personen in der Schweiz aufhalten könnte. Hier werden die Steuerverwaltung und die Bankenkommission angesprochen. Es geht um die Folgen der SKA-Affäre;
- liechtensteinischen "Gesellschaftsformen, welche im Recht der übrigen europäischen Staaten unbekannt sind" und die das Fürstentum nach Ansicht Nationalrat Wylers aus seinem Recht streichen sollte. Im Rahmen der Währungsverhandlungen wird sich die Gelegenheit bieten, dieses Problem vorzubringen. Sicher handelt es sich dabei auch, wie Herr Zuberbühler meint, um eine Frage unserer Gesetzgebung, doch sollten wir Liechtenstein trotzdem eine Aenderung seines Gesellschaftsrechts nahelegen.

Hr. Zuberbühler erklärt sich damit einverstanden.

Dir. Ehrsam: Gemäss Zollanschlussvertrag findet die schweizerische Stempelgesetzgebung in Liechtenstein Anwendung; damit können also wenigstens liechtensteinische kaufmännische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten von der schweizerischen Steuerverwaltung im Fürstentum selbst kontrolliert werden. Insofern hängt die Steuerfrage ein wenig mit dem Währungsproblem zusammen.

Hr. Hauri: Sollten wir nicht nach der Dringlichkeit der sich stellenden Probleme vorgehen? An erster Stelle stünden natürlich die Währungsfragen, gefolgt von der Frage nach einer Aenderung des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts (inkl. des Registerrechts). Erst in zweiter Linie wären dann wohl das Steuerrechtsproblem sowie Fragen zu behandeln, welche etwa die Polizeiabteilung betreffen. So könnte dem Parlament schon bald etwas vorgelegt werden. (s. Postulat Grobet und Anfrage Wyler).

Das Fürstentum schafft für uns v.a. deshalb eine unbefriedigende Situation, weil man in unserem Nachbarland im trüben fischen kann und dieses eine Steueroase darstellt.

Botsch. Diez teilt diese Beurteilung. Es ist nicht möglich, über Währungsfragen zu verhandeln, ohne das Steuerproblem anzuschneiden.

Hr. Dubois: Wir müssen Liechtenstein sagen, worauf wir hinauswollen. Es darf aber nicht vergessen werden, dass sich die Verhandlungskapazität des Fürstentums in personeller Hinsicht rasch erschöpft. Ist der Bissen zu gross, wird er verweigert.

Botsch. Diez: Wir müssen mit den Vertretern Liechtensteins über das Gesellschaftsrecht ihres Landes sprechen. Somit haben auch die Steuerfragen behandelt zu werden.

Der Zollanschlussvertrag wurde unter anderen Voraussetzungen als den zur Zeit gegebenen konzipiert. Heute will Liechtenstein nur gerade die Rosinen aus ihm herauspicken, ohne nennenswerte Verpflichtungen übernehmen zu müssen.

Der SKA-Fall hat gezeigt, dass ein Währungsabkommen geschlossen werden und Liechtenstein sein Gesellschaftsrecht ändern muss.

Hr. König: Die Fremdenpolizei ist nur an der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat interessiert. Es stellen sich 2 Probleme:

1) Das neue Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer. Hier finden sich die Zulassungsfrage, die Rechte und Pflichten der Ausländer festgelegt. Liechtenstein will sich nicht für dieses Gesetz erwärmen, da ihm das heute gültige Gesetz vom 26. März 1931 kaum Pflichten auferlegt;

2) Seit Beginn der Rezession lassen sich viele Schweizer fiktiv im Fürstentum nieder. Dieses möchte darum die Frage, was unter dem "Mittelpunkt der Lebensverhältnisse" genau zu verstehen sei, ein für allemal geregelt sehen.

Botsch. Diez: Man könnte die Ausländerfrage später in die Verhandlungen einbauen.

Nationalrat Oehler ist generell der Auffassung, der Bundesrat sei in seinem Bericht von 1973 verschiedenen zwischenstaatlichen Problemen aus dem Weg gegangen.

Hr. Dubois: Nationalrat Oehler erwähnte allerdings damals das Thema "Fremdenpolizei" nicht ausdrücklich.

Botsch. Diez: Punkt 2 der Anfrage Wyler lässt sich beantworten, indem man die Schlussfolgerung aus der Antwort zu Punkt 1 zieht.

Botsch. Diez: Die Frage der Steuergesetzgebung braucht im Parlament nur am Rande erwähnt zu werden.

Botschafter Diez wird Regierungschef Kieber anfangs August darüber orientieren, wie wir die parlamentarischen Anfragen zu beantworten beabsichtigen. Den Hauptbrocken stellt die Anfrage Wyler dar. Es wäre nützlich, wenn die Justizabteilung diese nochmals unter die Lupe nähme; insbesondere könnte Direktor Voyame mit Bundespräsident Furgler über die von der Schweiz allenfalls zu ergreifenden rechtlichen Massnahmen sprechen. Es ist also an der Justizabteilung, darüber zu entscheiden, ob sie solche wünscht oder nicht. Ihre Antwort wird das Verhandlungskonzept beeinflussen.